

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten.**

**Vom 18. August 1950**

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) wird bestimmt:

**Zu § 1 Abs. 1: § 1**

Von der Verordnung werden alle Vollrentner erfaßt, die eine Rente aus Mitteln der Sozialversicherung oder aus Haushaltsmitteln erhalten. Empfänger von Waisenrente sind Voll- und Halbweisen. Auf Unfallteilrentner, arbeitsfähige Witwen und Empfänger von Bergmannsrente ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

**Zu § 1 Abs. 2: § 2**

Die Erwerbsunfähigkeit eines Ehegatten liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 48 der Verordnung vom 23. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) erfüllt sind.

**Zu § 1 Abs. 3: § 3**

Für den erwerbsunfähigen Ehegatten, der nicht Hauptunterstützungsempfänger ist oder eigene Rente erhält, wird auf Antrag ein Zuschlag von 10 DM monatlich gewährt. Für die Voll- und Halbweisen, die aus Mitteln der Sozialfürsorge unterhalten werden, wird der monatliche Unterstützungssatz um je 10 DM erhöht.

**Zu § 2: § 4**

Erhöht wird jeweils nur die höhere Rente.

**Zu § 4: § 5**

§ 45 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung ist anzuwenden.

**§ 6**

Der durch diese Verordnung entstehende Mehraufwand für Sozialversicherungs- und Haushaltsrenten wird von der Sozialversicherung getragen. Der aus der Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung entstehende Mehraufwand wird aus Mitteln der Haushaltsreserve der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gedeckt.

Berlin, den 18. August 1950

**Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen**

Steidle  
Minister

**Ministerium der Finanzen**

I.V.: Rumpf  
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Ermäßigung des Ab-  
lieferungssolls von Getreide für die Bauern-  
wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha.**

**Vom 18. August 1950**

Zur Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 über die Ermäßigung des Ablieferungssolls von

Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha (GBl. S. 845) wird bestimmt:

1. Die Ermäßigung, die nach § 1 der Verordnung gewährt wird, ist eine allgemeine Ermäßigung; auf sie haben alle Bauernwirtschaften — mit der Einschränkung des § 1 Abs. 2 der Verordnung — einen Anspruch, deren Ausmaß mehr als 10 ha beträgt und 15 ha nicht übersteigt. Auszugehen ist hierbei von der Größe der Fläche, die bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1950 zugrunde gelegt wurde.
2. Die Ermäßigung bezieht sich auf Getreide, und zwar auf Weizen, Roggen, Gemenge von Weizen und Roggen, Gerste, Hafer, Gemenge von Gerste und Hafer.
3. Die Ermäßigung beträgt 1,5 dz je Hektar veranlagter Getreideanbaufläche.

**Beispiel:**

- Hätte also eine Bauernwirtschaft in der Größe von 13,5 ha eine Getreideanbaufläche von 6 ha, so ermäßigt sich die Ablieferungsmenge insgesamt um  $6 \times 1,5 = 9$  dz. Diese Menge kann nach dem Wunsche des Erzeugers auf die unter Ziffer 2 angeführten Getreidearten aufgeteilt werden.**
4. Wenn durch die Ermäßigung die Normen der Wirtschaften von über 10 bis 15 ha niedriger würden als die höchsten Normen der Wirtschaften von 5 bis 10 ha, so darf die Ermäßigung nur so hoch sein, daß die höchste Norm der Wirtschaften von über 5 bis 10 ha nicht unterschritten wird.

**1. Beispiel:**

In der Gemeinde A beträgt die höchste Norm bei Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 5 bis 10 ha 9 dz, von 10 bis 15 ha die niedrigste Norm 10 dz. Würde hier die vorgeschriebene Ermäßigung von 1,5 dz voll gewährt werden, dann würde die niedrigste Ablieferungsnorm der Wirtschaften von 10 bis 15 ha unter die höchste der Wirtschaften von 5 bis 10 ha sinken. Daher darf die Differenz hier zwischen der höchsten Norm der Größengruppe 5 bis 10 ha und der zu ermäßigenden Norm (also 10 dz — 9 dz = 1 dz) 1 dz nicht überschreiten.

**2. Beispiel:**

In der Gemeinde B liegen 5 Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha. Diese 5 Bauernwirtschaften haben verschiedene Größen und verschiedene Normen, und zwar

(bewirtschaftet 1 von 10,6 ha mit einer Norm von 10 dz	
» 2 » 11,2 » » » » 11,,	
» 3 » 12,7 » » » » 12,,	
» 4 » 13,8 » » » » 14,,	
» 5 » 14,8 » » » » 15,,	

Die höchste Norm in der Größengruppe 5 bis 10 ha beträgt 9,5 dz. Die Ermäßigungen würden danach betragen

bei der Wirtschaft 1 0,5 dz,  
» 2 1,5 dz und bei den anderen  
Wirtschaften 3 bis 5 ebenfalls 1,5 dz.

5. Die Bürgermeister haben, sobald ihnen der amtliche Vordruck „Nachweisung über die Ermäßigung“ vom Landrat zugeleitet worden ist, die